



## Statuten des Vereins „Förderverein der PBZ“<sup>1</sup>

### A. Zweck

#### § 1

Unter dem Namen „Förderverein der PBZ“ besteht ein Verein, im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Zürich.

Der Verein hat zum Zweck, die Pestalozzi-Bibliothek Zürich (PBZ) zu unterstützen, z.B. durch Finanzierung von ausserordentlichen Projekten, und ihr Ansehen zu fördern.

### B. Mitgliedschaft

#### § 2

Die Mitgliedschaft beginnt jeweils am 1.1. und dauert ein Jahr. Die Rechnung wird am Anfang des Jahres verschickt. Nach Zahlungseingang wird die Mitgliedschaft um ein Jahr verlängert.

Es wird eine Spendenbestätigung ausgestellt.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

#### § 3

Der Verein erhebt von der Mitgliederversammlung festzusetzende Jahresbeiträge, die in folgende Kategorien eingeteilt sind:

a) Beiträge für natürliche Personen

1. Mitgliedschaft Privat

2. Mitgliedschaft Paar

3. Gönner Privat

b) Beiträge für juristische Personen

1. Mitgliedschaft Firma

2. Gönner Firma

c) (...)

#### § 4

Der Austritt erfolgt nach Ablauf des Beitragsjahres.

Aus wichtigen Gründen können Mitglieder durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben das Recht, innert 20 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses an die Mitgliederversammlung zu rekurrieren.

Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages 60 Tage nach Rechnungsstellung führt zum Ausschluss.

---

<sup>1</sup> Änderungen sind im gesamten Dokument gelb markiert



## C. Organisation

### § 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisorin bzw. Rechnungsrevisor

### § 6

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorin bzw. des Rechnungsrevisors und einer Stellvertretung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Entscheidung über vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreitete Anträge
- e) Statutenrevision
- f) Vereinsauflösung

### § 7

Innerhalb von sechs Monaten seit Rechnungsabschluss findet die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

### § 8

Durch Vorstandsbeschluss oder durch schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt gemäss § 7.

### § 9

In der Mitgliederversammlung können Anträge gestellt und Vorschläge über alle den Verein berührenden Gegenstände gemacht werden. Beschlüsse sind jedoch nur zulässig über Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen und zu denen der Vorstand Stellung nehmen konnte.

### § 10

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen gefasst, unter Vorbehalt der Vorschriften über Statutenänderungen und Vereinsauflösung.

### § 11

Der Vorstand wird jeweils für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Er ist das geschäftsleitende Organ und vertritt den Verein nach aussen und innen. Es obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung der Geschäfte der Mitgliederversammlung, Festsetzung der Traktandenliste und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Besorgung aller Geschäfte, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.



#### § 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die zweimalige Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und kann einen geschäftsführenden Ausschuss ernennen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern.

#### § 13

Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Bei Verhinderung hat sie/er eine Stellvertretung zu ernennen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

#### § 14

Die Quästorin oder der Quästor führt die Aufsicht über die Kassa- und Buchführungen. Sie/er legt dem Vorstand jeweils rechtzeitig zu Händen der Mitgliederversammlung die abgeschlossene Jahresrechnung vor.

#### § 15

Die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor wird für drei Jahre gewählt. Sie/er prüft die Jahresrechnung und teilt dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung das Ergebnis mit.

### **D. Finanzielles**

#### § 16

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) weiteren Zuwendungen

c) (...)

### **E. Besondere Bestimmungen**

#### § 17

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen der PBZ oder einer Institution mit ähnlichem Zweck zuzuwenden.

#### § 18

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Zürich, 28. Juni 2019